

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Schwimmkurse, Sport- und Bewegungscamps (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft)**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Jungen Menschen bis 27 Jahren soll ein Ausgleich zu den Einschränkungen, die in Folge der Schließung von Schwimmbädern, Sporthallen und Sport- und Spielplätzen aufgrund des Lockdowns in der Covid-19-Pandemie durch mangelnde Schwimmfähigkeit und Bewegung in Gemeinschaft entstanden sind, ermöglicht werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben die Planung und Durchführung von
- 2.1.1 Schwimmkursen in Schwimmbädern zur Erlangung der Schwimmfähigkeit
  - 2.1.2 mobilen Wassergewöhnungsübungen, für die transportable Schwimmbecken vor Ort nicht dauerhaft bereitgestellt werden,
  - 2.1.3 Qualifizierungen für Anfängerschwimmen (ÜLAS),
  - 2.1.4 mehrtägige Sport- und Bewegungscamps ohne Übernachtung, bei denen unterschiedliche Spiel- und Bewegungsarten angeboten werden können und Gemeinschaft und Bewegung im Fokus stehen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind bei Maßnahmen
- 3.1.1 nach Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).
  - 3.1.2 nach Nummer 2.1.2
    - die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. (DLRG) und
    - der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN).
- 3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind die jeweiligen gemeinnützigen Mitglieds-/Ortsverbände oder Ortsvereine bzw. Sportbünde, die Mitglied des LSB sind, und Bezirksverbände, die Mitglied der DLRG

sind.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden gefördert, wenn

- 4.1.1 mind. acht Teilnehmende den Schwimmkurs besuchen,
- 4.1.2 der Schwimmkurs acht bis zwölf 45-minütige Lerneinheiten umfasst und
- 4.1.3 die Übungsleiterin / der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz / Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 werden gefördert, wenn

- 4.2.1 sie Wassergewöhnung durch Spiel und Spaß beinhalten,
- 4.2.2 die Übungsleiterin / der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz / Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt,
- 4.2.3 das transportable Schwimmbecken bis zu 1 Woche aufgestellt wird und täglich mind. 6 Wassergewöhnungseinheiten à 30 - 45 Minuten durchgeführt werden und
- 4.2.4 Umkleidemöglichkeiten vor Ort sichergestellt sind.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 werden gefördert, wenn die Qualifizierungen mind. 2 Lerneinheiten à 45 Min. Rettungsschwimmen (Theorie und Praxis) und 8 Lerneinheiten (à 45 Min. schwimmspezifische Ausbildung (u.a. Wassergewöhnung/-bewältigung und geeignete Spielformen, Erstschwimmart, Grundfertigkeiten des Schwimmens, Mini-Schwimmabzeichen) umfassen.

4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 werden gefördert, wenn

- 4.4.1 sie ein- oder mehrtägig angeboten werden und mind. 4 Stunden pro Tag umfassen,
- 4.4.2 von mind. einer/m Übungsleiterin/Übungsleiter mit gültiger DOSB C-Lizenz, Ju-leica-Card oder ähnlicher Qualifikation betreut wird und
- 4.4.3 Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre an der Planung und Umsetzung beteiligt werden.
- 4.4.4 Für die aus der Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 beschafften beweglichen Gegenstände beträgt die Zweckbindung 5 Jahre. Die Frist beginnt mit dem 01.01. des auf die Beschaffung folgenden Jahres. Werden die Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einer anderen Nutzung zugeführt, ist die Landeszuwendung ganz oder anteilig zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich um jährlich 20 v.H. bei zweckentsprechender Nutzung.

4.5 Die Maßnahmen sind für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich.

4.6 Die Teilnahme an den Maßnahmen ist kostenlos.

4.7 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für die gleiche Maßnahme andere Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes, des LSB, des LSN, der DLRG oder Mittel der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen in Anspruch genommen werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.2.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zu 1.500 EUR,

5.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 bis zu 175.000 EUR,

5.2.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis zu 1.500 EUR.

5.2.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 bei eintägigen Veranstaltungen bis zu 1.000 EUR, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zu 3.000 EUR je Camp.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS).

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 01.09.2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht vor dem 15.07.2021 begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Bewilligung der Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.7 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Zu jeder Maßnahme ist der Ort, die durchführende Einrichtung, die/der Übungsleiter/-in, Start- und Endtermin sowie die Anzahl der Termine anzugeben. Zu den Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 ist auch jeweils eine Teilnahmeliste (Name, Vorname, Geburtsjahrgang) beizufügen.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am (Datum der Veröffentlichung) in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.